

47. Wie gestalten sich nach der Verordnung über die Aufwertung von Versicherungsansprüchen vom 22. Mai 1926 die Ansprüche der Haftpflichtversicherten auf Erstattung von Kosten aus Rechtsstreitigkeiten mit Dritten?

Verordnung vom 22. Mai 1926 (RGBl. I S. 249) Art. 2, S. Versicherungsvertragsgesetz § 150.

VII. Zivilsenat. Urtr. v. 15. November 1929 i. S. M. (Kl.) m. B. Allg. Versicherungs-AG. (Bekl.). VII 124/29.

I. Landgericht Düsseldorf.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der praktische Arzt Dr. von G. war bei der Beklagten durch Vertrag vom März 1903 für seine ganze Lebenszeit bis zum Höchstbetrag von 180000 M. gegen Haftpflichtschäden aus Tötung oder Verletzung anderer Personen bei Ausübung seiner ärztlichen Tätigkeit versichert. Die Klägerin wurde bei ihrer Geburt am 18. Juni 1906 durch sein Verschulden bei der Geburtshilfe erheblich an den Augen verletzt. Durch rechtskräftiges Urteil des Landgerichts Düsseldorf vom 18. Juni 1907 wurde die Verpflichtung des von G. festgestellt, der Klägerin allen durch dieses Versehen entstehenden Schaden zu ersetzen. Dr. von G. ist kurz danach gestorben. Auf eine von der Klägerin im März 1924 erhobene Klage wurde seine Witwe, jetzige Frau R., als seine Rechtsnachfolgerin durch rechtskräftiges Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 26. März 1926 zur Zahlung von 50000 RM. verurteilt. Auf Grund dieses Urteils ließ die Klägerin die Ansprüche der Frau R. gegen die Beklagte aus der Haftpflichtversicherung pfänden und sich überweisen. Sie begehrt nunmehr unter Berufung auf Art. 2 der Verordnung vom 22. Mai 1926 die Beurteilung der Beklagten zur Zahlung von 10000 RM. (20% von den 50000 RM.).

Wegen der Führung von Haftpflichtprozessen und der Erstattung von Kosten solcher Prozesse ist in § 5 Abs. 3 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Beklagten bestimmt, daß bei einem Haftpflichtfall zunächst eine gütliche Einigung zu versuchen sei, und es wird dann in den Absätzen 4 bis 6 fortgefahren: „Gelingt eine Einigung nicht oder wird sie von der Direktion der Gesellschaft nicht genehmigt, so hat der Versicherungsnehmer die Ansprüche zu bestreiten und es auf gerichtliche Entscheidung ankommen zu lassen. Die Gesellschaft

übernimmt die Führung des Rechtsstreits im Namen des Versicherungsnehmers, welcher verpflichtet ist, dem ihm von der Gesellschaft zu bezeichnenden Rechtsanwalt Prozeßvollmacht zu erteilen. Die Kosten, welche dem Versicherungsnehmer aus der Führung des Prozesses entstehen, werden von der Gesellschaft voll ersetzt." Auf Grund der letzten Bestimmung hat die Beklagte an Frau K., abgesehen von einem Papiermarkbetrag, zusammen annähernd 22000 RM. an Kosten für die Führung des Rechtsstreits der Klägerin gegen sie gezahlt.

Die Beklagte macht gegenüber der Klageforderung geltend, daß der Frau K. auf Grund der Verordnung vom 22. Mai 1926 nur ein einheitlicher Anspruch auf Zahlung von 10000 RM. Haftpflichtsumme und 4400 RM. Prozeßkosten zustehe, daß dieser Anspruch aber durch die Zahlung der annähernd 22000 RM. bereits getilgt sei. Die Klägerin will dies nicht gelten lassen. Sie wurde aber mit ihrer Klage in beiden Vorinstanzen abgewiesen. Auch ihre Revision hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Die Klägerin klagt aus den für Dr. von G. durch sein Versicherungsverhältnis mit der Beklagten begründeten Rechten, die durch Erbgang auf seine Wittve und durch gerichtliche Pfändung und Überweisung von dieser weiter auf die Klägerin übergegangen sind. Bei dem im März 1903 zwischen von G. und der Beklagten begründeten Vertragsverhältnis handelt es sich um einen lebenslänglichen Haftpflichtversicherungs-Vertrag mit begrenzter Deckung gegen Haftung für Personenschäden (Versicherungssumme von 180000 M. für die Gesamtheit der etwaigen Haftpflichtfälle). Der Vertrag kann auch in Ansehung der Kosten von Haftpflichtprozessen, die nach § 5 Abs. 6 der Allg. Verf. Bed. von der Beklagten voll ersetzt werden sollten, soweit die Prozesse auf ihre Weisung geführt wurden, nicht als ein Versicherungsvertrag mit unbegrenzter Deckung angesehen werden. Zwar ist dieser „volle Ersatz“ als Deckung aller Prozeßkosten ohne Rücksicht auf die Höhe der Haftpflichtschuld des einzelnen Falles und ebenso auch auf die Höhe der Versicherungssumme zu verstehen, wie in gleicher Weise der Punkt auch später in § 150 Abs. 2 BVB. geregelt worden ist (RGZ. Bd. 124 S. 237/38); aber bei dieser Regelung handelt es sich immerhin nur um eine Nebenbestimmung des Vertrags, die seinen Gesamtcharakter nicht zu ändern vermag.

Die Haftpflichtschuld des von G. gegenüber der Klägerin und damit auch sein Versicherungsvertrags-Anspruch gegen die Beklagte sind beide schon im Jahre 1906, bei Verletzung der Klägerin durch von G., entstanden, und zwar als Forderung in der damals geltenden Währung des Reiches, die später zur Papierwährung wurde. Daran wird auch dadurch nichts geändert, daß es erst nach Eintritt der Reichsmarkwährung zur Bezifferung des Anspruchs gekommen ist. Solche Ansprüche gehören vielmehr, und zwar einschließlich des Kostenersatzungsanspruchs, nach wie vor zu den vor der Neubefestigung der Währung begründeten Schulden, deren Abtragung den Versicherungsgeellschaften wegen der ihnen durch die Geldentwertung erwachsenen Verluste durch die Aufwertungsgesetzgebung erleichtert werden soll (vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 8. Februar 1929 VII 360/28, abgedr. *JW.* 1929 S. 2259 Nr. 6). Von den auf Grund der § 59 Abs. 2 und § 61 AufwG. erlassenen Ausführungsbestimmungen hat aber das Berufungsgericht mit Recht die Verordnung vom 22. Mai 1926 angewendet, die sich insbesondere auch auf die durch Art. 95 DurchfVo. von der Regelung nach dem Aufwertungsgesetz und nach der Durchführungsverordnung selbst ausgenommenen lebenslänglichen Haftpflichtversicherungs-Verträge bezieht.

Die Klägerin geht nun selbst davon aus, daß sich nach dem maßgebenden Art. 2 jener Verordnung der Beitrag von 50000 RM., zu dessen Zahlung an sie Frau R. verurteilt worden ist, gegenüber der Beklagten auf 10000 RM. mindert; eine Ersatzpflicht bezüglich der Haftpflichtschuld des von G. in dieser Höhe wird von der Beklagten an sich auch nicht bestritten. Streit herrscht aber darüber, ob gegenüber der Klageforderung die bereits erfolgte Erstattung der annähernd 22000 RM. Prozeßkosten zu berücksichtigen ist.

Gegenüber dem vom Berufungsgericht gebilligten Standpunkt der Beklagten, daß sie hiervon nur einen dem Art. 2 Abs. 2 Vo. vom 22. Mai 1926 entsprechenden Teil (die Höhe des Betrags zunächst einmal dahingestellt) zu erstatten schuldig gewesen sei, macht die Revision in erster Linie geltend, daß Frau R. die Erstattung der vollen Prozeßkosten zu verlangen gehabt habe. Das ist aber nicht zutreffend. Allerdings ist das Vorbringen der Klägerin als richtig zu unterstellen, daß die Beklagte die Frau R. angewiesen hat, es auf die Entscheidung in dem von der Klägerin anzustreitenden Prozesse ankommen zu lassen, sodaß sie also an sich gemäß § 5 Abs. 6 der Allg. Verf. Ved. die

Prozesskosten völlig uneingeschränkt zu ersetzen hätte. Dagegen wurde ein besonderes Auftragsverhältnis durch die Weisung der Beklagten und ihre Befolgung von Seiten der Frau R. nicht begründet. Vielmehr hat die Beklagte damit, wie auch das Berufungsgericht annimmt, ersichtlich nur von ihrem nach dem Versicherungsvertrag ihr zustehenden Rechte Gebrauch machen wollen. Dann schlägt aber der Abs. 2 des Art. 2 ein, wonach die aus dem Versicherungsvertrag sich ergebende Verpflichtung des Versicherers zur Tragung der Kosten eines Haftpflichtprozesses auch einer Minderung unterliegt, und zwar entsprechend dem Verhältnis der ihm nach Abs. 1 obliegenden Leistungen zur Gesamthöhe der Haftpflichtschuld. Diese Vorschrift ist auch auf diejenigen Kosten zu beziehen, die an sich nach dem Versicherungsvertrag ohne Rücksicht auf die vereinbarte Versicherungssumme voll zu ersetzen gewesen wären. Besonders da die Bestimmung in § 5 Abs. 6 der Allg. Verf. Bed. inhaltlich nur das später in § 150 Abs. 2 BVB. Bestimmte wiedergibt, kann nicht angenommen werden, daß der Art. 2 Abs. 2 nicht auch den Fall einer solchen Abmachung habe treffen wollen. Wie weit Frau R. bei der Führung des Prozesses mit in ihrem eigenen Interesse handelte oder ob sie nur im Interesse der Beklagten tätig wurde, ist hiernach unerheblich.

Das Ergebnis ist zwar hart, aber es ist durch die Aufwertungs-gesetzgebung begründet, die auch sonst vielfach Härten aufweist. Auf wieviel sich der von der Beklagten nach Art. 2 Abs. 2 zu tragende Teil der gesamten Prozesskosten beläuft, hat das Berufungsgericht nicht ziffermäßig genau festgestellt. Wohl aber hat es diesen Teil entsprechend dem Parteivorbringen mit einem Höchstbetrag von weniger als 11000 RM. angenommen, sodaß also die von der Beklagten gezahlten annähernd 22000 RM. an sich sowohl den Erfasungsanspruch zur Hauptsache als auch diesen Kostenersatzungsanspruch decken.

In zweiter Linie ist die Revision, entsprechend dem Vorbringen der Klägerin in den Vorinstanzen, der Ansicht, daß, wenn selbst die Zahlung auf die Prozesskosten zu hoch gewesen sei, die Beklagte doch daraus nichts gegen den an sich unzweifelhaft begründeten Klagenanspruch herleiten könne. Und zwar stützt sie sich hierfür einerseits auf § 366 BVB., andernteils auf Art. 8 Vo. vom 22. Mai 1926. Nun ist allerdings unstreitig, daß die Zahlungen von der Beklagten nur auf die Prozesskosten geleistet und in diesem Sinn auch von Frau R. angenommen worden sind, und es mag auch sein, daß die gesamten

Zahlungen noch vor dem Inkrafttreten jener Verordnung stattgefunden haben. Demnach wäre schon eine Rückforderung durch die Beklagte unter dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung an sich nicht möglich, weil die bloße nachträgliche Gesetzesänderung gegenüber einer nach der früheren Rechtslage gerechtfertigten Leistung noch keinen späteren Wegfall des rechtlichen Grundes bedeutet. Aber hierauf kommt es nicht entscheidend an. Denn der Art. 8 schlägt, wie das Berufungsgericht mit Recht annimmt, nicht zugunsten der Klägerin, sondern zugunsten der Beklagten durch. Diese Vorschrift ist vom Berufungsgericht zutreffend auf die Gesamtheit der Verpflichtungen der Beklagten bezogen worden, wie sie sich aus den sämtlichen Bestimmungen der Verordnung zusammengenommen ergeben; dagegen ist es nicht möglich, sie dahin zu verstehen, daß, soweit die Beklagte auf eine einzelne Verpflichtung mehr geleistet habe, es dabei sein Bewenden habe, daß sie aber die übrigen Verpflichtungen doch noch voll, entsprechend der Verordnung, erfüllen müsse. Das ist auch nicht dadurch geboten, daß die Ansprüche zur Hauptsache und wegen der Prozeßkosten in Art. 2 in verschiedenen Absätzen behandelt werden, noch auch dadurch, daß Art. 8 nur die Besserstellung des Versicherungsnehmers erstrebt. Dies zwingt, entgegen der Ansicht der Revision, noch keineswegs zu der Folgerung, daß es deutlicher hätte gesagt werden müssen, wenn die Vorschrift durch Zusammenrechnung von Hauptanspruch und Kostenschuld eine Erleichterung für den Versicherer hätte bringen sollen. Denn die Fassung des Art. 8 spricht deutlich gegen eine getrennte Behandlung.